

Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH  
Wassenbergstraße 1  
46446 Emmerich

Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH  
Werftstraße 6  
46446 Emmerich am Rhein

**Nutzungsbedingungen  
für Serviceeinrichtungen  
- Allgemeiner Teil (NBS-AT) -**

Stand: 08.01.2019

Die nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ basieren auf den vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) zur Verwendung empfohlenen Nutzungsvereinbarungen.

## Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
	Allgemeine Informationen.....	4
1	Zweck und Geltungsbereich .....	4
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....	4
2.1	Genehmigung.....	4
2.2	Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis.....	6
2.3	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	6
2.5	Sicherheitsleistung .....	6
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur .....	7
3.1	Allgemeines .....	7
3.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	8
4	Nutzungsentgelt.....	9
4.1	Bemessungsgrundlage.....	9
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge .....	9
4.3	Umsatzsteuer .....	9
4.4	Zahlungsweise.....	9
4.5	Anfechtungsbefugnis.....	9
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	10
5.1	Grundsätze .....	10
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen .....	10
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung.....	11
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	12
5.5	Mitfahrt im Führerraum .....	12
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	12
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	12
6	Haftung .....	13
6.1	Grundsatz .....	13
6.2	Mitverschulden .....	13
6.3	Haftung der Mitarbeiter.....	13
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher .....	14
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....	14
7	Gefahren für die Umwelt.....	14
7.1	Grundsatz .....	14
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen.....	14
7.3	Bodenkontaminationen.....	15
7.4	Ausgleichspflicht zwischen EVU .....	15
8	Gegenseitigkeit.....	15

## **0 Verzeichnis der Abkürzungen**

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. 1966 S. 488; ber. GV. NW. 1967 S. 26; geändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 18.05.2004 (GV. NRW. S. 248))
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	zum Beispiel

## **Allgemeine Informationen**

**Anschlussnehmerin der Hafenbahn in Emmerich am Rhein ist die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH. Diese bedient sich – soweit gesetzlich zulässig – zum Betrieb der Schieneninfrastruktur der Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH. Berechtigter und Verpflichteter aus den folgenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen ist die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH.**

### **1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Port Emmerich Infrastruktur und Immobilien GmbH.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnverkehr teilnehmen, ohne EVU zu sein.

### **2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

#### **2.1 Genehmigung**

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen

Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.1.3 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von ei-

nem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

## **2.2 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis**

2.2.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.2.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.2.3 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangt die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.3 Anforderungen an die Fahrzeuge**

2.3.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnungen (BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.3.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen Infrastruktur-, Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein

2.3.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der PortEmmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH nach.

## **2.4 Sicherheitsleistung**

2.4.1 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen:

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung, sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes,
- wenn das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

2.4.2 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtendes durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.4.3 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.4.4 Kommt das EVU dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitszahlung erbracht worden ist.

2.4.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

### **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. La-

gepläne) stellt die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH dem EVU zur Verfügung. Dies kann durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Auf Verlangen des EVU hat die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH die Unterlagen einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Für jedes weitere Mal verlangt die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen für die eigene Nutzung auch selbst vervielfältigen.

- 3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

## **3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens**

- 3.2.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht Port Emmerich im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.3.1.1 Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.3.1.2 Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EVU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.3.1.3 Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulie-

rungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH.

4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes.

### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EVU.

### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH zu bestimmendes Konto zu überweisen.

### **4.5 Anfechtungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

## **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

- 5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung tragen und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Name zu treffen.

### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

- 5.2.1 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Verkehr des EVU beziehen (z.B. Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Änderungen in der Signalisierung, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
  - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH die Regelungen gemäß der NBS-BT und der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung der Kosten zur Verfügung gestellt. Für weitere Exemplare verlangt die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Dies gilt entsprechend bei der Neufassung oder Änderung der internen Unterlagen.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die PortEmmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Fall ist auch die PortEmmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge).
- 5.3.6 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen) unverzüglich zu beseitigen.

- 5.3.7 Das EVU schafft in seinem Entgeltsystem Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung ( § 39 EReg.G).

#### **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

#### **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

- 5.5.1 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge der EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ein angemessenes Entgelt verlangt.

#### **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich; gegebenenfalls auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

#### **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- 5.7.1 Die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Sie führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH das EVU unver-

zöglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Das EVU kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Im Verhältnis zwischen der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH und den EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die PortEmmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schieneninfrastruktur in den letzten drei Monaten vor dem Schadenseintritt ergibt.

## **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

## **7 Gefahren für die Umwelt**

### **7.1 Grundsatz**

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

### **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den von dem EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Port Emme-

rich Infrastruktur- und Immobilien GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

### **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen EVU**

Ist die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH entstehenden Kosten. Hast die Port Emmerich Infrastruktur- und Immobilien GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

## **8 Gegenseitigkeit**

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen (AT/BT) des EIU abweichen, so kann das EIU, welches ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie es selbst tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle seiner eigenen Nutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z.B. in Schaden- und Haftungsfällen).